

Stromliefervertrag zur Beschaffung der Netzverluste - Kurzfristkomponente

zwischen

ENSO NETZ GmbH

Rosenstraße 32

01067 Dresden

- im Folgenden „**Netzbetreiber**“ genannt -

und

- folgend Lieferant genannt -

- gemeinsam „Vertragspartner“ genannt -

Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) regelt die Beschaffung von Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen (Verlustenergie). Die Energie zur Deckung der Netzverluste ist nach der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNZV) nach einem transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren durch den Betreiber von Energieversorgungsnetzen (Netzbetreiber) zu beschaffen.

Zudem sind die Vorgaben der Bundesnetzagentur in der Festlegung BK6-08-006 vom 21.10.2008 einzuhalten. Bei der Verwendung der Kurzfristkomponente ist diese über einen Dritten zu beschaffen, der im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens zu ermitteln ist.

Der Lieferant hat vor diesem Hintergrund im Rahmen des dazu geführten Ausschreibungsverfahrens zu den Bedingungen dieses Vertrages den Zuschlag erhalten.

Dieser Stromliefervertrag regelt die technischen, betrieblichen, organisatorischen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Erbringung und Abrechnung der Kurzfristkomponente Verlustenergie zwischen der ENSO NETZ GmbH und dem Lieferant.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Beschaffung der Kurzfristkomponente für Netzverluste der ENSO NETZ GmbH in der Regelzone der 50Hertz Transmission GmbH. Als Kurzfristkomponente wird die Abweichung der kurzfristig im Voraus prognostizierten Verlustenergiemenge von der bereits beschafften Langfristkomponente bezeichnet.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich zur Beschaffung, d. h. zur Lieferung bzw. zum Bezug der Kurzfristkomponente an bzw. von der ENSO NETZ GmbH.

§ 2 Art und Umfang der Stromlieferung

- (1) Die Stromlieferung bzw. der Strombezug erfolgt jeweils als Fahrplanlieferungen in bzw. aus dem in Anlage 1 benannten Netzbetreiberbilanzkreis der ENSO NETZ GmbH (Übergabestelle). Die ENSO NETZ GmbH bestellt die Stromlieferungen bzw. die -bezüge als Day-Ahead-Fahrpläne.
- (2) Der Lieferant nimmt die Fahrplananmeldungen beim Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH vor und liefert oder bezieht die gekauften und verkauften Energiemengen in den in Anlage 1 genannten Bilanzkreis der ENSO NETZ GmbH. Die korrespondierenden Fahrplananmeldungen für die ENSO NETZ GmbH werden durch einen Dienstleister gemäß Anlage 2 realisiert.

§ 3 Datenlieferung

- (1) Der Dienstleister der ENSO NETZ GmbH (gemäß Anlage 2) übermittelt die Day-Ahead-Fahrpläne im ¼-h-Raster in MW mit einer Nachkommastelle rechtzeitig bis 10:00 Uhr des der Lieferung vorangehenden Arbeitstages im KISS-XLS-Format an die vom Lieferant benannte E-Mail-Adresse. Vor Samstagen, Sonntagen und sächsischen Feiertagen übermittelt der Dienstleister jeweils am letzten vorhergehenden Werktag vor Lieferung für die entsprechenden Tage im Voraus die notwendigen Energiemengen.
- (2) Meldet der Dienstleister bis zur vorgenannten Zeit keine Fahrpläne in der vorgegebenen Form, wird kein Bestellvorgang ausgelöst.

§ 4 Kontaktdaten

Die Kontaktstellen der Vertragspartner sowie des Dienstleisters zur Abwicklung dieses Vertrages werden in Anlage 2 genannt.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Vergütung des Lieferanten erfolgt über eine fixe Komponente (Dienstleistungspauschale) und eine mengenabhängige Komponente.
- (2) Die mengenabhängige Komponente entspricht der vom Lieferant gelieferten bzw. bezogenen ¼- Stundenmenge multipliziert mit den für die jeweilige ¼- Stunde ermittelten Preis aus der 15 Minuten-Intraday-Auktion an der EPEX (European Power Exchange).
- (3) Die fixe Komponente beträgt für die Laufzeit dieses Vertrages **xxx,xx** € für die der Zuschlag erteilt wurde. Diese Vergütung beinhaltet mit Ausnahme der Umsatzsteuer alle Gebühren, Entgelte, Abgaben, Steuern und sonstige Kosten, die dem Lieferant zur Erbringung der Leistung entstehen.
- (4) Die Vergütung versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

§ 6 Abrechnung

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt monatlich nach Abschluss eines jeden Liefermonats auf Basis der gelieferten Energiemengen für jede Lieferrichtung und unter anteiliger Abrechnung der fixen Komponente (Dienstleistungspauschale) wie nachfolgend beschrieben.
- (2) Der Lieferant stellt dem Netzbetreiber für die mengenabhängige Komponente monatlich bis zum 10. Werktag des auf die Lieferung bzw. des Bezugs jeweils folgenden Kalendermonats eine Rechnung bzw. Gutschrift.

- (3) Der Lieferant stellt dem Netzbetreiber für die fixe Komponente monatlich bis zum 5. Werktag 1/12 der Vergütung in Rechnung.
- (4) Zahlungen sind am 10. Werktag nach Zugang der Rechnung fällig.
- (5) Bei Gutschriften überweist der Lieferant innerhalb von 10 Werktagen nach Gutschriftserstellung auf das in Anlage 2 genannte Konto.
- (6) Netzbetreiber und Lieferant vereinbaren ausdrücklich, dass die Lieferung des Netzbetreibers im Gutschriftsverfahren erfolgt. Die Umsatzsteuer-ID des Netzbetreibers ist in Anlage 2 fixiert.

§ 7 Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2021, 00:00 Uhr und endet am 31.12.2021, 24:00 Uhr.
- (2) Die Regelungen zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Störungen der Leistungserbringung

- (1) Sollten die Vertragspartner durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre jeweiligen vertraglichen Leistungspflichten ganz oder teilweise zu erfüllen, so sind die Vertragspartner von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Vertragspartner keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Vertragspartner vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft.
- (2) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.
- (3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

§ 9 Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des vorliegenden Vertrages überlassen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen unter Beachtung der geltenden datenschutzgesetzlichen Bestimmungen sowie insbesondere der Bestimmungen des § 6a EnWG zu verarbeiten und zu speichern. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der vertragsgegenständlichen Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an zuständige Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der vertragsgegenständlichen Lieferungen erforderlich ist.
- (2) Die ENSO NETZ GmbH ist insbesondere berechtigt,
 - Ausschreibungsergebnisse und Angebotsdaten des Lieferanten in anonymisierter Form zu veröffentlichen,
 - Daten des Lieferanten an dritte Netzbetreiber weiterzugeben, soweit dies für deren netzbetriebliche Belange bzw. die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages notwendig ist und gewährleistet ist, dass die Informationen dort ebenfalls vertraulich behandelt werden.
- (3) Unbeschadet der v. g. Verpflichtungen ist jeder Vertragspartner berechtigt, auch vertrauliche Informationen des anderen Vertragspartners an Behörden und Gerichte weiterzugeben, soweit er hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet ist.

§ 11 Streitbeilegung und Gerichtsstand

- (1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Dienstleistungsvertrag begründeten Rechte und Pflichten sollen auf dem Verhandlungswege ausgeräumt werden. Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht.
- (2) Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Dresden. Das gleiche gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Eine Abtretung von Rechten nach diesem Vertrag oder eine Übertragung dieses Vertrages im Ganzen auf eine dritte Partei ist nur mit vorheriger Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig.
- (2) Für alle Beziehungen, die sich aus diesem Dienstleistungsvertrag ergeben, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (3) Der vorliegende Dienstleistungsvertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden gleichzeitig die dem Vertrag beigefügten Anlagen anerkannt und sind wesentlicher Vertragsbestandteil.
- (4) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung.

Dresden, den 16.12.2020

....., den

ENSO NETZ GmbH

i. V.

i. V.

André Lemke

Matthias Streller

.....

.....

Anlagen

- Anlage 1 - Bilanzkreisdaten
- Anlage 2 - Kontaktdaten der Vertragspartner

Anlage 1 zum Stromliefervertrag für die Beschaffung der Netzverluste - Kurzfristkomponente

Bilanzkreisdaten

Lieferant:

EIC:

Regelzone: 50Hertz Transmission Gm

Netzbetreiber:

EIC:

Regelzone: 11XVER-ENSONETZ2
50Hertz Transmission GmbH

Kontaktdaten der Vertragspartner

1. Ansprechpartner der Vertragsunternehmen nach § 4:

Lieferant: _____

Netzbetreiber: ENSO NETZ GmbH
Rosenstraße 32
01067 Dresden
Tel.: +49 (0) 351 20585 4578
E-Mail: netzwirtschaft@enso.de

2. Ansprechpartner zur Abrechnung nach § 6:

Lieferant: _____

Netzbetreiber: ENSO NETZ GmbH
Rosenstraße 32
01067 Dresden
Tel.: +49 (0) 351 20585 4578
E-Mail: netzwirtschaft@enso.de

3. Bankdaten:

Lieferant: _____

Bank: _____
Konto-Nr.: _____
BLZ: _____
USt.-IdNr.: _____
Steuer-Nr.: _____
BIC / Swift Code: _____
IBAN: _____
Handelsregister-Nr: _____

Netzbetreiber:

Bank: Commerzbank AG
USt.-IdNr.: DE251246128
Steuer-Nr.: 203/108/06626
BIC / Swift Code: DRESDEFF850
IBAN: DE55 8508 0000 0403 7844 00
Handelsregister-Nr: 24998

4. Kontaktdaten des Fahrplandienstleisters der ENSO NETZ GmbH

Fahrplandienstleister: ENSO Energie Sachsen Ost AG
Friedrich-List-Platz 2
01069 Dresden

Power Desk: 0351/ 468 – 3592
trading@enso.de